Kirch 5. 5

**Das**
**Ministerium des Innern**
**und**
**des Kirchen-und Schulwesens**
**an**
**die Königliche Regierung in Reutlingen**

*Unter Beziehung auf den Erlaß vom 27.Oktober u.S. betreffend der Baulast an der Filialkirche in Obermusbach, Oberamt Freudenstadt, wird der Kreisregierung eröffnet, daß das königliche Finanzministerium nach einer Note vom 19/25 d.M. die Finanzkammer des Schwarzwaldkreises dahin entschieden hat, daß die wegen einer subsidiarischen Kirchenbaulast in Anspruch genommenen Finanzbehörden die Differenzen mit den Regiminalstellen über die Verwaltung des primipaliter baupflichtigen Stiftungsfonds in der Instanzfolge bei den höheren Regiminalbehörden zur Entscheidung zu bringen haben, und nicht befugt sind, wegen einer vorausgesetzten benachteiligter Verfügung der Regiminalstellen ohne Verfolgung der Beschwerde die Erfüllung der sonst anerkannten subsisdiarischen Baulast zu verweigern.*
*Die Kreisregierung hat nun ihrerseits dahin zu wirken, daß dieser in den bestehenden Ressort Verhältnissen gegründete ganz eingehalten wird, und demnach wenn sie ihre gebührende Entscheidung in Stiftungsangelegenheiten abgegeben hat, nicht in weitere Verhandlungen über die Richtigkeit derselben sich einzulassen, es müßten dann neue Tatsachen erbracht werden, sondern den betreffenden Finanzbehörden welche die von der gegebenen Entscheidung unmittelbar abhängigen Verpflichtung zu erfüllen säumig sind, in der geziemenden Form einen angemessenen Termin zur Beschwerde Erhebung oder zur Ausführung der ihr obliegenden Verpflichtung anzuberaumen.*

*Stuttgart, den 27. März 1839*

*Unterschrift unleserlich ( Klayer ?)*